

# Übersicht der jüngsten gesetzlichen Änderungen mit Bezug zum Arbeitsmarktzugang, die Geflüchtete betreffen

Stand: 01.02.2024

Nachfolgend geben wir eine Übersicht über einige jüngste gesetzliche Änderungen durch

- das "Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung" ([im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 16.08.2023](#)),
- das "Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ([Rückführungsverbesserungsgesetz](#))" (vom Bundestag am 18.01.2024 beschlossen),
- das "Bundesvertriebenengesetz" ([im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 22.12.2023](#))
- das "Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten" ([im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 22.12.2023](#))

die insbesondere den Arbeitsmarktzugang und die damit verbundenen Aufenthaltsmöglichkeiten für Geflüchtete betreffen.

In Kraft seit/ab	Änderung
18.11. & 23.12.2023	<p><b><a href="#">Spurwechsellmöglichkeiten</a></b></p> <p><b>Wechsel in § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung) und § 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)</b></p> <p>Bei Erfüllung aller Voraussetzung besteht <b>Anspruch</b> auf eine Aufenthaltserlaubnis (§§ 18a und b werden zur Anspruchsnorm). Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 5 AufenthG (bitte beachten: § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG),</li> <li>- § 10 Abs. 3 AufenthG,</li> <li>- § 18 AufenthG sowie</li> <li>- § 18 a bzw. § 18b AufenthG.</li> </ul> <p>Voraussetzung nach § 18a bzw. § 18b AufenthG ist ein Arbeitsplatzangebot und eine anerkannte Qualifikation, unabhängig für welche qualifizierte Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis beantragt wird.</p> <p><b>Ein Wechsel in §§ 18a und 18b ist möglich, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Aufenthaltstitel vorliegt, sofern vorher kein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt ist. Ausnahme: Aus einem Aufenthaltstitel nach § 104c ist ein Wechsel nicht möglich.</li> <li>- die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgte und der Asylantrag oder der Asylantrag im laufenden Klageverfahren (in beiden Konstellationen beim BAMF) zurückgenommen wurde (vgl. § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG). Ein Wechsel ist hier nicht möglich, wenn ein Folgeantrag nach unanfechtbarer Ablehnung des Erstantrags gestellt und zurückgenommen wurde.</li> </ul> <p>Eine Aufenthaltserlaubnis nach <a href="#">§§ 18a</a> oder <a href="#">18b</a> lässt nach drei Jahren (gilt ab 01.03.2024), bzw. nach zwei Jahren, wenn Ausbildung/Studium in Deutschland abgeschlossen wurde, eine Niederlassungserlaubnis zu.</p>

### Wechsel in § 19c Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung)

Bei Erfüllung aller Voraussetzung **kann** ein Aufenthaltstitel **erteilt werden**. Diese sind:

- § 5 AufenthG (bitte beachten: § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG),
- § 10 Abs. 3 AufenthG,
- § 19c Abs. 2 AufenthG sowie
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

### Ein Wechsel in § 19c Abs. 2 AufenthG ist möglich, wenn

- die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgte und der Asylantrag beim BAMF zurückgenommen wurde (auch noch während des Klageverfahrens möglich) (vgl. § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG).

### Hintergrund der Spurwechselfähigkeiten nach §§ 18a, 18b und 19c Abs. 2:

[§ 10 Abs. 3 AufenthG](#) hat einen ergänzenden Satz 4 erhalten, der nun die Erteilungssperre für einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG aufhebt, sofern die Einreise bis vor dem 29.03.2023 geschah und der Asylantrag zurückgenommen wurde. Außerdem ist der [§ 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG](#) in der Form geändert worden, dass die Einreise mit dem erforderlichen Visum für eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG nicht verlangt wird.

### Hinweise:

Mit der Ausländerbehörde sollte geklärt werden, ob eine Zusicherung der Erteilung des Aufenthaltstitels möglich ist, bevor die endgültige Rücknahme des Asylantrags erfolgt.

Auch weiterhin kann eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG in allen anderen Fällen, in denen der Asylantrag zurückgenommen wurde, **nicht** erteilt werden, wenn die Einreise ab dem 29.03.2023 erfolgt ist oder der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde. Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG, deren Asylantrag in der Vergangenheit zurückgenommen oder abgelehnt wurde, können **nicht** in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG wechseln. Ihnen wird somit auch die Möglichkeit verwehrt, über § 18c AufenthG eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte zu erhalten.

### Wechsel in § 18g AufenthG (Blaue Karte EU) in Verbindung mit Änderungen in § 19f AufenthG

Mit § 18g AufenthG (zuvor § 18c Abs. 2 AufenthG) wurde ein eigenständiger Paragraph für die Blaue Karte EU geschaffen. Zusätzlich wurden die Einkommensgrenzen erheblich abgesenkt.

Bei Erfüllung aller Voraussetzung **kann** ein Aufenthaltstitel **erteilt werden**. Diese sind:

- § 5 AufenthG (bitte beachten: § 5 Abs. 2 AufenthG),
- § 10 Abs. 3 AufenthG,
- § 18 AufenthG sowie
- § 18 g AufenthG

### Ein Wechsel in § 18g AufenthG ist möglich, wenn

- Personen eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von internationalem Schutz nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG (Asyl, GFK, subsidiärer Schutz) besitzen,
- ein Aufenthaltstitel nach § 19d vorliegt (auch wenn der Asylantrag vorher abgelehnt oder zurückgenommen wurde)

18.11.23

### § 38a AufenthG: Vorrangprüfung ist weggefallen

Wer in einem anderen EU-Staat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten hat,

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

	<p>kann ohne Vorrangprüfung aber mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (die die Arbeitsbedingungen prüft) eine Beschäftigung aufnehmen. Damit können Personen, die in anderen EU-Staaten als Geflüchtete anerkannt sind und dort bereits einen dauerhaften Aufenthaltstitel besitzen, leichter eine Beschäftigung finden, mit der sie ihren Lebensunterhalt sichern können, was Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG ist.</p>
<b>23.12.23</b>	<p>"Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten" Georgien und Moldau werden durch Bundestags- und Bundesratsbeschluss zu "sicheren Herkunftsstaaten" erklärt. Damit unterliegen alle Staatsangehörigen dieser Länder während des Asylverfahrens und bei Rücknahme oder Ablehnung des Asylantrages einem generellen Verbot einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, es sei denn der Asylantrag wurde auf Grund einer Beratung durch das Bundesamt (§ 24 Abs. 1 AsylG) zurückgenommen oder die Rücknahme oder Verzicht auf Stellen eines Asylantrages erfolgte bei unbegleiteten Minderjährigen aus Kindeswohlinteresse. Georgier:innen oder Moldauer:innen unterliegen keinem Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, wenn sie ihren Asylantrag bis zum 30.08.2023 gestellt haben oder an dem Tag eine Duldung besaßen, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.</p>
<b>23.12.2023</b>	<p><b>§ 60d AufenthG: Entfristung der Beschäftigungsduldung</b> Die Beschäftigungsduldung ist nun zeitlich unbefristet im Aufenthaltsgesetz verankert. Allerdings ist weiterhin Voraussetzung für eine Beschäftigungsduldung, dass die Einreise nach Deutschland bis zum 01.08.2018 erfolgt sein musste. In dem am 18.01.2024 verabschiedeten sog. "Rückführungsverbesserungsgesetz" sind mit Wirkung zum 01.03.2024 Fristanpassungen beschlossen worden: - Menschen , die bis zum 31.12.2022 ins Bundesgebiet eingereist sind, können die Beschäftigungsduldung erhalten und - Identitätsklärung bei Menschen, die zwischen dem 01.01.2017 und 31.12.2022 eingereist sind, muss bis zum 31.12.2024 geschehen; in anderen Fällen bei Antragstellung.</p>
<b>01.03.24</b>	<p><b>§ 16g AufenthG: Ausbildungsaufenthaltserlaubnis</b> Bei Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, sofern auch Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt werden (v.a. Lebensunterhalt ist in Höhe des BAföG-Satzes für Schüler:innen gesichert und die Passpflicht wird erfüllt). Eine Nebenbeschäftigung wird für maximal 20 Wochenstunden erlaubt. Bei Bezug von Ausbildungsförderung nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) ist der ergänzende Bezug von Bürgergeld unschädlich</p> <p><b>§ 60c AufenthG bleibt bestehen</b>, da eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 AufenthG verlangt. Bei schulischer Ausbildung ist der Lebensunterhalt jedoch i.d.R. nicht gesichert, zumal kein BAföG-Anspruch besteht. Evtl. wird nicht von der Passpflicht abgesehen (Kann-Regelung). Dann kann an Stelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g eine Ausbildungsduldung erteilt werden.</p>
<b>01.03.2024</b>	<p><b>§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG: Verlängerung der AE für sub. Schutzberechtigte</b> Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte wird auf drei Jahre verlängert.</p>
<b>01.03.24</b>	<p><b>§ 36 Abs. 3 AufenthG: Familiennachzug für Eltern und Schwiegereltern</b> Eltern und Schwiegereltern von Fachkräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ohne dass eine <i>außergewöhnliche Härte</i> nachgewiesen werden muss. Diese Erleichterung gilt nicht für Menschen, die sich bereits einbürgern lassen haben.</p>

	<p><b>Voraussetzungen nach § 36 Abs. 3 AufenthG:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Referenzperson wurde am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 erteilt.</li> <li>- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.</li> <li>- Ausreichend Wohnraum muss zur Verfügung stehen.</li> <li>- Bei Schwiegereltern gilt: Der/die Ehegatt:in muss dauerhaft in Deutschland leben.</li> </ul>
01.03.24	<p><b>§ 60a AufenthG: Einführung des Abs. 5b in § 60a Geduldeten Menschen</b>, die außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, soll (gebundenes Ermessen) nach drei Monaten die Erwerbstätigkeit (ggf. mit Zustimmung der BA) erlaubt werden, es sei denn, konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bevor. Dies sind im Einzelnen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,</li> <li>- der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,</li> <li>- die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,</li> <li>- Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder</li> <li>- ein Dublin III-Verfahren eingeleitet wurde.</li> </ul> <p>Sollten konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen, kann (freies Ermessen) die Beschäftigung trotzdem erlaubt werden.</p> <p>Hinweis: In Niedersachsen gibt die Erlasslage vor, dass in allen Fällen, in denen keine Verbotgründe für eine Beschäftigung nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, eine Beschäftigung erlaubt werden soll (gebundenes Ermessen).</p>
01.03.24	<p><b>§ 60d AufenthG: Stichtagsänderung: Einreise bis zum 31.12.2022</b></p> <p>Der Stichtag, bis zu dem eine Person, die eine Beschäftigungsduldung beantragt, eingereist sein muss, wird auf den 31.12.2022 verlegt (bis zum 29.02.2024 gilt noch 01.08.2018).</p> <p>Die Fristen zur Identitätsklärung werden angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022 muss die Identität bis 31.12.2024 geklärt sein oder</li> <li>- bei Antragstellung vor Ablauf des 31.12.2024 muss die Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung geklärt sein.</li> </ul> <p>Es muss nur noch für mindestens seit zwölf (statt bisher 18) Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von nur noch 20 Stunden/Woche (statt bisher 35).</p>
01.03.24	<p><b>Verkürzung der "Wartezeit" bis eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden darf auf 6 Monate</b></p> <p><b>§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG:</b></p> <p>Für <b>Asylbewerber:innen</b> mit Aufenthaltsgestattung, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, besteht bereits nach sechs (statt bisher neun) Monaten Aufenthalt in Deutschland ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis.</p>

	<p><b>§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AsylG:</b> <b>Geduldeten Menschen</b> in Erstaufnahmeeinrichtungen soll (gebundenes Ermessen) nach sechs Monaten die Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn aufenthaltsbeendende Maßnahmen (s.o.) stehen bevor oder eine Ablehnung des Asylantrages als <i>unzulässig</i> oder <i>offensichtlich unbegründet</i> erfolgte.</p> <p>Der Gesetzestext lässt trotz bevorstehender konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die Beschäftigung im Rahmen des Ermessens zu.</p> <p>Hinweis: In Niedersachsen gibt die Erlasslage vor, dass in allen Fällen, in denen keine Verbotgründe für eine Beschäftigung nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, eine Beschäftigung erlaubt werden soll (gebundenes Ermessen).</p>
<b>01.03.24</b>	<p><b><u>Abschiebungshaft und Ausweisung</u></b></p> <p><b>§ 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG: Grundsätzliche Ausnahme von Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern aus der Abschiebehaft.</b> Diese durften bisher in besonderen Ausnahmefällen inhaftiert werden.</p> <p><b>§ 62 Abs. 3 S. 1, S. 3 AufenthG: Ausweitung der Sicherungshaft.</b> Die Haftgründe für die Sicherungshaft werden ausgeweitet, diese ist erst dann unmöglich, wenn feststeht, dass eine Abschiebung innerhalb von sechs Monaten (statt bislang drei Monaten) nicht durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ohne konkrete Anhaltspunkte einer Fluchtgefahr angeordnet werden, wenn Personen nach erlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig oder trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot eingereist sind (§ 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).</p> <p><b>§ 62 Abs. 6 Satz 1 AufenthG: Die Möglichkeiten der Inhaftierung von Personen,</b> die nicht an der Klärung ihrer Identität mitwirken ("Mitwirkungshaft") wurde ausgeweitet, indem auch die Unterlassung erforderlicher Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit von der Mitwirkungshaft erfasst wird (§ 62 Abs. 6 Satz 1 AufenthG)</p> <p><b>§ 62b Abs. 1 AufenthG: Ausweitung des Ausreisegewahrsams</b> von 10 Tagen auf 28 Tage.</p> <p><b>§ 62d AufenthG (neu):</b> In Haft- und Gewahrsamssachen ist Personen ein anwaltlicher Vertreter als Bevollmächtigter gerichtliche zur Seite zu stellen, sofern vorher noch keine anwaltliche Vertretung bestand.</p> <p><b>§ 14 Abs. 3 S. 1 AsylG:</b> Eine Inhaftierung nach Asylantragstellung wird ausdrücklich ermöglicht, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen der Abschiebehaft vorliegen.</p>
<b>Voraus- sichtlich Februar 2024</b>	<p><b>§ 2 AsylbLG: Die Dauer des Bezugs der sog. Grundleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG wird von 18 auf 36 Monate ausgeweitet.</b> Diese Leistungen liegen um ca. 20% unter dem verfassungsrechtlich festgelegten Existenzminimum nach SGB II und SGB 12. Dies findet keine Anwendung auf Personen, die zum Stichtag bereits nach der bisherigen Rechtslage die 18 Monate erfüllt haben und Analogleistungen erhalten (Bestandsschutz).</p>
<b>Voraus- sichtlich Februar 2024</b>	<p><b>§ 5 AsylbLG: Die Verpflichtung "Arbeitsgelegenheiten" wahrnehmen zu müssen, werden ausgeweitet.</b> Länder und Kommunen erhalten die Möglichkeit mehr Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, indem diese Arbeiten zukünftig auch dann "angeboten" werden können, wenn sie auch anderweitig bereits verrichtet werden könnten. Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ soll somit wegfallen.</p>

## Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Regelsätze wurden zum 01.01.2024 angehoben

Zum 01.01.2024 wurden die Regelsätze für Grundleistungen nach § 3a AsylbLG angehoben:

Leistungssätze im AsylbLG 2024 (mit Vergleichswerten 2023):

Bedarfsstufe	Notwendiger persönlicher Bedarf ("Taschengeld")	Notwendiger Bedarf (ggf. als Sachleistung)	Gesamt
<b>Stufe 1</b> (Alleinstehende Erwachsene)	204 € (alt: 182 €)	256 € (alt: 228 €)	460 € (alt: 410 €)
<b>Stufe 2</b> (Paare/Erwachsene im gemeinsamen Haushalt)	184 € (alt: 164 €)	229 € (alt: 205 €)	413 € (alt: 369 €)
<b>Stufe 3</b> (u.a. Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern)	164 € (alt: 146 €)	204 € (alt: 182 €)	368 € (alt: 328 €)
<b>Stufe 4</b> (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren)	139 € (alt: 124 €)	269 € (alt: 240 €)	408 € (alt: 364 €)
<b>Stufe 5</b> (Kinder zwischen 6 und 13 Jahren)	137 € (alt: 122 €)	204 € (alt: 182 €)	341 € (alt: 304 €)
<b>Stufe 6</b> (Kinder bis 5 Jahre)	132 € (alt: 117 €)	180 € (alt: 161 €)	312 € (alt: 278 €)

Die Regelsätze der "Analogleistungen" nach § 2 AsylbLG für Menschen die (nach derzeitigem Stand) über 18 Monate (zukünftige über 36 Monate) in Deutschland sind, sind entsprechend der Steigerungen nach SGB 2 und SGB 12 angehoben worden.

### Hinweis:

Mit dem "**Rückführungsverbesserungsgesetz**" wurden am 18.01.2024 im Bundestag noch weitere Änderungen sowie am 19.01.2024 Änderungen im **Staatsangehörigkeitsgesetz** verabschiedet, die in dieser Übersicht nicht enthalten sind.

### Weiterführende Infos:

[Arbeitshilfe der GGUA \(Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender\) zum Spurwechsel vom 19.01.2024](#)

[Arbeitshilfe GGUA zum "Rückführungsverbesserungsgesetz" vom 19.01.2024](#)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.